

## Amtliche Bekanntmachungen



### Gemeinderat Wildberg

Eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** findet am **Donnerstag, 26. September 2019**, im Bürgersaal des Rathauses Wildberg, statt. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Mitteilungsblatt Nr. 38, Seite 5, veröffentlicht.

## !!Achtung vorgezogener Redaktionsschluss!!

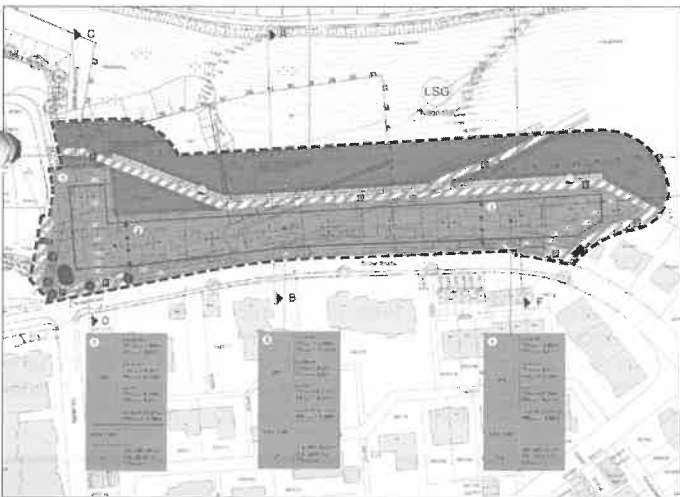
Für das Mitteilungsblatt Nr. 40  
(Erscheinungstag Dienstag, 1. Oktober)  
ist Redaktionsschluss bereits am  
→ **Donnerstag, 26. September, 9:00 Uhr**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Sulzer Straße“ in Wildberg

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg am 23.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sulzer Straße“ vom 23.05.2019 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften vom 23.05.2019 als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der Plan- bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dargestellt in der dem Satzungsbeschluss zugrunde liegenden Planfassung vom 23.05.2019.



Planfassung Satzungsbeschluss 23.05.2019, unmaßstäbliche Darstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO in Kraft.**

Jedermann kann nach § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung vom 23.05.2019 und die Örtlichen Bauvorschriften sowie weitere Vorschriften (z.B. DIN-Normen und Merkblätter, auf die in o.g. Dokumenten Bezug genommen wird) im Rathaus der Stadt Wildberg im

Stadtbauamt Wildberg, Marktstraße 1, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung samt der Örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Wildberg eingestellt und damit zur Einsicht vorgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildberg geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Wildberg, den 19.09.2019

Ulrich Büngr

Ulrich Büngr  
Bürgermeister



### Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold Gäu - INGpark

#### Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Zur 58. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold Gäu - INGpark wird hiermit auf **Mittwoch, 2. Oktober 2019, um 17:30 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses Nagold, eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
2. Verabschiedung von Verbandsrechner Walter Lang
3. Berufung des neuen Verbandsrechners Matthias Baumann
4. Bekanntgaben
5. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Jürgen Großmann  
Verbandsvorsitzender